

22. *beschließt*, sofort einen geeigneten Mechanismus mit dem Auftrag zu schaffen, die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen weiter zu prüfen und bis zum April 2000 geeignete Maßnahmen im Einklang mit den dem Rat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Verantwortlichkeiten zu erwägen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 4046. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

**BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM  
PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE  
INDIEN-PAKISTAN-FRAGE**

**Beschluß**

Am 12. Februar 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>155</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Februar 1999 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jozsef Bali (Ungarn) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen<sup>156</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der darin geäußerten Absicht Kenntnis."

---

**DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK**

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 und 1998 verabschiedet.]*

**Beschlüsse**

Auf seiner 3979. Sitzung am 18. Februar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Februar 1999 (S/1999/132)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>157</sup>:

---

<sup>155</sup> S/1999/149.

<sup>156</sup> S/1999/148.

<sup>157</sup> S/PRST/1999/7.

"Der Sicherheitsrat stellt nach Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 9. Februar 1999 an den Ratspräsidenten<sup>158</sup> mit Genugtuung fest, daß sich der Präsident der Zentralafrikanischen Republik darauf verpflichtet hat, den Frieden in der Zentralafrikanischen Republik im Wege des Dialogs und der Absprache zu wahren. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat mit Nachdruck, daß die vollinhaltliche Durchführung der Übereinkommen von Bangui<sup>159</sup> und des Nationalen Aussöhnungspakts<sup>160</sup> für den Frieden und die nationale Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik wesentlich ist.

Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998<sup>161</sup> genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die in den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998<sup>162</sup> und vom 23. Januar 1999<sup>163</sup> an den Generalsekretär gemachten Zusagen zu erfüllen. Er erinnert daran, daß der Erfolg, das künftige Mandat und die weitere Präsenz der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik eng an die Erfüllung dieser Zusagen geknüpft sind, insbesondere was die sofortige Wiederaufnahme eines konstruktiven politischen Dialogs betrifft.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die Folgen Ausdruck, die die derzeitigen politischen Spannungen für die Stabilität und die Funktionsfähigkeit der Institutionen der Zentralafrikanischen Republik haben. Er bekräftigt, daß die Regierung, die politischen Verantwortungsträger und das Volk der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines stabilen und sicheren Umfelds und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen. Er betont, wie wichtig es ist, daß sich die Zentralafrikanische Republik auch weiterhin darum bemüht, noch offene Streitfragen auf friedlichem und demokratischem Wege im Einklang mit den Übereinkommen von Bangui zu regeln. Er unterstreicht die Notwendigkeit, daß sowohl die 'mouvance présidentielle' als auch die Oppositionsparteien eng zusammenarbeiten und aktiv darauf hinarbeiten, daß der für die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik unverzichtbare politische Konsens herbeigeführt wird.

Der Rat ist der Auffassung, daß die reibungslose Vorbereitung freier und fairer Präsidentschaftswahlen, für die die entsprechenden Maßnahmen möglichst bald ergriffen werden sollten, ein gewisses Maß an politischem Konsens und die Eröffnung eines echten Dialogs zwischen allen der Nationalversammlung angehörenden Parteien voraussetzt. Er ist außerdem der Auffassung, daß eine im Konsens erfolgende Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen die Legitimität des nächsten Präsidenten der Republik nur stärken und darüber hinaus auch einen bestandfähigen zivilen Frieden gewährleisten kann. Er unterstützt uneingeschränkt den Appell des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs an die politischen Führer und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, die politische Pattsituation zu überwinden, damit das Land vorankommen kann, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3984. Sitzung am 26. Februar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Côte d'Ivoires, Japans, Kenias, Senegals, Togos und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

---

<sup>158</sup> S/1999/132, Anlage.

<sup>159</sup> S/1997/561, Anlagen III-VI.

<sup>160</sup> S/1998/219, Anlage.

<sup>161</sup> S/1998/148 und Add.1.

<sup>162</sup> S/1998/61, Anhang.

<sup>163</sup> S/1999/98, Anhang.